

BAGR Berliner Aluminiumwerk GmbH
Kopenhagener Straße 59
13407 Berlin

Stand: 10.07.2009

Allgemeine Lieferungs-, Zahlungs- und Einkaufsbedingungen (ALZEB)

1. Allgemeines

1.1. Für sämtliche Verträge, Aufträge, Lieferungen und Leistungen der BAGR Berliner Aluminiumwerk GmbH (nachstehend BAGR genannt) gelten die nachstehenden Allgemeinen Lieferungs-, Zahlungs- und Einkaufsbedingungen. Abweichungen von diesen ALZEB – insbesondere die Geltung von AGB des Lieferanten oder Bestellers – bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung.

1.2. Unsere ALZEB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren ALZEB abweichender Bedingungen des Bestellers oder Lieferanten vorbehaltlos bestellen, Auftragsbestätigungen unwidersprochen entgegennehmen oder Lieferungen vorbehaltlos ausführen.

2. Vertragsabschluss

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend. Bestellungen bei BAGR sind für uns nur verbindlich, soweit wir sie bestätigen oder ihnen durch Übersendung der Ware nachkommen. Sonstige Vereinbarungen kommen nur zustande durch unsere schriftliche Bestätigung. Weicht unsere Auftragsbestätigung von unserem Angebot ab, so ist die Auftragsbestätigung maßgebend, wenn der Kunde oder Lieferant ihr nicht innerhalb von 7 Tagen widerspricht.

2.2. BAGR ist an eigene Bestellungen nur gebunden, wenn diese schriftlich erfolgen und von einer vertretungsberechtigten Person von BAGR unterzeichnet sind.

2.3. Alle Vereinbarungen, die zwischen unserem Vertragspartner und BAGR zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

2.4. Die in Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten oder in dem zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, technischen Daten, Gewichts-, Maß- und Leistungsbeschreibungen sind unverbindlich, soweit sie nicht in der Auftragsbestätigung oder in dem Bestätigungsschreiben ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

2.5. An von uns überlassenen Entwürfen, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese dürfen nur zur Bearbeitung unserer Angebote benutzt und Dritten nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von BAGR zugänglich gemacht werden.

3. Leistung und Lieferung

3.1. Bei Leistungen und Lieferungen an BAGR geht die Gefahr erst mit Übergabe an BAGR über.

3.2. Lieferungen von BAGR erfolgen ab Werk, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung der Ware geht mit dem Zeitpunkt der abholfertigen Bereitstellung und der entsprechenden Information an den Besteller auf diesen über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist oder Selbstabholung durchgeführt wird.

3.3. BAGR erbringt ihre Leistungen entsprechend dem anerkannten Stand der Technik. Die Verpackung erfolgt mit bester Sorgfalt, der Versand wird nach bestem Ermessen des Lieferers durchgeführt. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers kann die Sendung gesondert versichert werden.

3.4. Wird vereinbart, dass BAGR für die Beförderung der Ware zum Besteller Sorge zu tragen hat, erfolgt die Beförderung auf Kosten und Gefahr des Bestellers.

3.5. Die Wahl des Beförderungsweges sowie des Beförderungsmittels und der Verpackung erfolgt mangels besonderer Weisung nach bestem Ermessen ohne Haftung für die billigste Verfrachtung. Die Ware reist in allen Fällen auf Gefahr des Bestellers. Dies gilt auch beim Transport durch unsere Mitarbeiter. In letzterem Fall geht die Gefahr mit Beginn der Verladung auf den Auftraggeber über.

3.6. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten oder verzögert sich Versand oder Zustellung der Ware auf Wunsch des Bestellers, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern die vorstehenden Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldverzug geraten ist.

3.7. Durch unbeanstandete Übernahme der Ware zum Transport seitens des Bestellers, der Bahn oder eines anderen Frachtführers wird jede Haftung der BAGR wegen nicht sachgemäßer Verpackung oder Verladung ausgeschlossen. Beim Transport durch eigene Mitarbeiter haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

3.8. Leistungs- und/oder Lieferfristen sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie vereinbart oder von uns ausdrücklich bestätigt werden.

3.9. Der Beginn einer verbindlichen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen und die Erfüllung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

3.10. Im Falle höherer Gewalt – als solche gelten sämtliche Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können – die bei uns und/oder unseren Lieferanten eintreten, sowie bei von uns unverschuldetem Unvermögen zur Leistung/Lieferung entfällt im Umfang und für die Dauer der Auswirkung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit unsere Leistungs- und Lieferpflicht. Dauert die Behinderung länger als 3 Monate, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Sonstige Ansprüche bestehen nicht.

3.11. BAGR haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Leistungs- und/oder Lieferverzug auf einer von BAGR zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der BAGR ist dieser zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von der BAGR zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung der BAGR auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die BAGR haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von der BAGR zu vertretende Lieferverzug auf einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung ebenfalls auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Weitere gesetzliche Ansprüche des Bestellers bleiben vorbehalten.

3.12. BAGR ist zu Teilleistungen berechtigt. Abruf und Spezifikation einzelner Teilleistungen sind in möglichst gleichmäßigen Zeiträumen und Mengen und so rechtzeitig vorzunehmen, dass eine ordnungsgemäße Herstellung und Lieferung innerhalb der Vertragsfrist möglich ist. Unterbleiben Abruf und Spezifikation trotz schriftlicher Aufforderung, können wir nach Ablauf von 3 Monaten Menge und Zeitpunkt der Teillieferung selbst bestimmen oder vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

3.13. BAGR hat das Recht, angelieferte Ware, die nicht mit der schriftlichen Bestellung von BAGR übereinstimmt, auf Kosten des Lieferanten zurückzuschicken. Evtl. anfallende Sortierkosten etc. gehen zu Lasten des Lieferanten.

4. Abnahme

4.1. Soll die Ware nach besonderen Bedingungen geprüft werden, so erfolgt die Abnahme bei BAGR.

4.2. Sämtliche Abnahmekosten des Bestellers sowie Kosten und Gebühren vom Besteller zugezogener behördlicher oder sonstiger Stellen sind vom Besteller zu tragen.

5. Leistungsstörungen, Rücktritt vom Vertrag, Kreditgrundlage

5.1. Die Eindeckung mit den zur Leistung oder Lieferung benötigten Rohstoffen bleibt vorbehalten. Wir sind daher zum Vertragsrücktritt berechtigt, wenn wir uns mit den benötigten Rohstoffen nicht mehr eindecken können. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind dann ausgeschlossen. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.

5.2. Bei Zahlungsverzug, bei nach Vertragsschluss bekannt werdenden begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder im Falle der Kreditwürdigkeit des Bestellers sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – befugt, Sicherheiten und Vorauszahlungen für ausstehende Lieferungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis sofort fällig zu stellen.

6. Sachmängelhaftung

6.1. Alle Angaben über Eigenschaften, Verarbeitung und Anwendung unserer Produkte, technische Beratung sowie sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen, sind jedoch unverbindlich. Diese Angaben befreien den Besteller nicht von einer eigenen Prüfung und entsprechenden Versuchen. Beschaffensvereinbarungen und die Garantie einer Beschaffenheit durch uns müssen ausdrücklich erklärt werden.

6.2. Der Besteller hat die gelieferte Ware – soweit zumutbar auch durch eine Probeverarbeitung – bei Eingang auf Quantität und auf Mängel bezüglich Beschaffenheit und Einsatzzweck hin unverzüglich zu untersuchen; anderenfalls gilt die Ware als genehmigt.

6.3. Beanstandungen werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware – bei verborgenen Mängeln unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch 12 Monate nach Erhalt der Ware – schriftlich unter Beifügung von Belegen erhoben werden. Auf Verlangen hat der Besteller uns die Ware zum Zwecke der Überprüfung des Vorhandenseins des Mangels auf eigene Kosten zu übersenden.

6.4. Beanstandungen des Gewichts, der Stückzahl, der Abmessungen und der Güte können nur erhoben werden, wenn die Abweichungen handelsunüblich oder dem Besteller nicht zumutbar sind. Für Beanstandungen bei DIN-genormten Waren gelten die DIN-Toleranzen. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.

6.5. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Besteller nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mängelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate gerechnet ab

Gefahrenübergang, Beanstandete Ware darf nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis zurückgesandt werden.

6.6. Mängelansprüche gegen BAGR stehen nur dem unmittelbaren Besteller zu und sind nicht abtretbar.

6.7. BAGR ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 8 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung beim Lieferanten eingeht. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen BAGR ungekürzt zu; in jedem Fall ist BAGR berechtigt, vom Lieferanten nach ihrer Wahl Mängelbeseitigung oder die Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz statt Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten. BAGR ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzuge ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate ab Wareneingang.

7. Schadensersatz, allgemeine Haftungsbegrenzung

7.1. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen. Eine weitergehende Haftung als Schadensersatz ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden. Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber BAGR ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Arbeitnehmer, Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der BAGR.

7.2. Der Besteller oder Lieferant ist verpflichtet, Schäden, für die BAGR in Anspruch genommen werden soll, BAGR unverzüglich schriftlich anzuzeigen oder von BAGR aufnehmen zu lassen.

8. Preise, Zahlungen, Verpackungen

8.1. Zahlungsverpflichtungen von BAGR sind mangels anderweitiger Vereinbarungen 30 Tage nach Zugang der Rechnung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung ist BAGR zu einem Skonto-Abzug in Höhe von 2 % vom Rechnungsbetrag berechtigt.

8.2. Bei Lieferungen an BAGR können wir Verpackungen auf Kosten des Lieferanten für Transport und Verwertung zurück zu senden. Zurückgegebene Mehrwegverpackung hat uns der Lieferant zu vollem Wert gutzuschreiben.

8.3. Unsere Preise verstehen sich ohne Skonto und sonstige Nachlässe zuzüglich jeweils geltender Umsatzsteuer. Verpackungs- und Frachtkosten sowie vereinbarte Nebenleistungen werden zusätzlich berechnet. Bei Hohlpreisgeschäften erfolgt die Regelung der Modalitäten einschließlich des Preises im Liefervertrag.

8.4. Der Gesamtpreis ist 30 Tage nach Ausstellungsdatum der Rechnung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum werden 2 % Skonto auf den reinen Warenwert gewährt. Zahlungen innerhalb von 30 Tagen erfolgen netto. Ein längeres Zahlungsziel bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung. Ein Skontoabzug ist ausgeschlossen, soweit Zahlungsverpflichtungen des Bestellers aufgrund älterer fälliger Rechnungen noch ausstehend sind.

8.5. Bezüglich der Zahlungsforderungen von BAGR gilt kein Abtretungsverbot des Bestellers.

8.6. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel des Bestellers werden nur nach gesonderter Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen. Die Kosten der Diskontierung und Einziehung trägt der Besteller.

8.7. Handelt es sich bei unserer Verpackung vereinbarungsgemäß um Tauschverpackung, so ist diese unverzüglich an uns zurückzugeben, anderenfalls stellen wir die Kosten der Neuanschaffung in Rechnung. Soweit Austauschflach- und Boxpaletten über das Palettenscheckverfahren abgerechnet werden, kommen Gebühren bei Rückführung derselben innerhalb 4 Wochen nur in Höhe der bei uns entstehenden tatsächlichen Aufwendungen in Betracht. Nach Ablauf der Rückgabefrist stellen wir die Kosten der Neuanschaffung in Rechnung. Für Besteller im Inland gilt: Bei unserer Verpackung handelt es sich in der Regel um Verkaufsverpackung im Sinne der VerpackVO vom 12.06.1991. Soweit es sich um Transportverpackung handelt, kann uns der Besteller diese, nach Stoffen sortiert, zur Verwertung zurückgeben; die Kosten für Rücktransport und Verwertung trägt der Besteller.

8.8. Es gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend des Zahlungsverzuges (Schadensersatz, Rücktritt).

8.9. Wenn BAGR Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, insbesondere wenn dieser einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, u. ä. m., so ist BAGR berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn BAGR Schecks angenommen hat. BAGR ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

8.10. Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Besteller zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

8.11. Soweit die Forderungen gegen Kunden überfällig sind und das kaufmännische Mahnverfahren zu keinem Erfolg geführt hat, sind wir berechtigt, einen Inkassodienst mit der Geltendmachung der Forderung zu beauftragen. Die dafür anfallenden Kosten in üblicher, einer anwaltlichen Inanspruchnahme entsprechenden Höhe, sind vom Kunden zu tragen.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller bleiben die gelieferten Waren unser Eigentum. Der Besteller ist befugt, über die gelieferten Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, so lange er nicht in Verzug ist. Übersteigt der Wert der uns eingeräumten Sicherheiten die uns zustehende Gesamtforderung um insgesamt mehr als 10 %, so werden wir auf Verlangen des Bestellers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

9.2. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren.

9.3. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung usw.) entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils (vgl. Ziff.9.2.) zur Sicherung an uns ab. Bezüglich der abgetretenen Forderungen bzw. des abgetretenen Forderungsanteils gilt kein Abtretungsverbot des Bestellers. Der Besteller ist ermächtigt, die Forderungen bis zum Widerruf oder zur Einstellung seiner Zahlungen an uns für unsere Rechnung einzuziehen. Zur Abtretung dieser Forderungen ist der Besteller auch nicht zum Zwecke der Forderungseinziehung im Wege des Factoring befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet, die Gegenleistung in Höhe unseres Forderungsanteils so lange unmittelbar an uns zu bewirken, als noch Forderungen unsererseits gegen den Besteller bestehen.

9.4. Der Besteller hat die Pflicht, die ihm gelieferten Waren, soweit er nicht über sie im ordentlichen Geschäftsgang verfügt, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes in ordnungsgemäßem Zustand zu halten, alle von uns vorgesehenen Wartungsarbeiten und erforderlichen Instandsetzungen unverzüglich – abgesehen von Nottfällen – von uns oder von einer geeigneten Werkstatt ausführen zu lassen.

9.5. Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren und Forderungen sind uns vom Besteller unverzüglich mitzuteilen.

9.6. Die Waren und die an ihre Stelle tretenden Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlung unserer Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet oder abgetreten werden. Wird bei einem Weiterverkauf der Verkaufspreis dem Abnehmer gestundet, so hat der Besteller sich gegenüber den Abnehmern das Eigentum an der veräußerten Ware zu gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen wir uns das Eigentum bei Lieferung der Vorbehaltsware vorbehalten haben.

9.7. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem Basis-Zinssatz zu verlangen. Weiterhin können wir die mit dem Eigentumsvorbehalt belastete Ware vom Besteller herausverlangen und nach schriftlicher Ankündigung einer angemessenen Frist die Ware unter Anrechnung des Verwertungserlöses auf die Verbindlichkeiten des Bestellers uns gegenüber durch freihändigen Verkauf bestmöglich verwerten. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung der Ware trägt der Besteller. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 10 % des Verwertungserlöses einschließlich Umsatzsteuer. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir höhere oder der Besteller niedrigere Kosten nachweist. Der Erlös wird dem Besteller nach Abzug der Kosten und sonstiger mit dem Liefervertrag zusammenhängender Forderungen gut gebracht.

10. Verletzung von Rechten Dritter

10.1. Wird die Leistung oder Lieferung in einer vom Besteller besonders vorgeschriebenen Ausführung nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Angaben erbracht, so übernimmt der Besteller die Gewähr, dass durch die Ausführung Rechte Dritter, insbesondere Patente, Muster- oder Markenrechte, Urheberrechte oder sonstiger Schutz nicht verletzt werden. Der Besteller ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen Dritter, die sich aus solchen Verletzungen ergeben, freizuhalten. Im Übrigen haftet uns der Besteller für den uns aus solchen Verletzungen erwachsenden Schaden einschließlich des entgangenen Gewinns.

11. Erhebung, Speicherung und Weitergabe von Daten

Der Verkäufer ist berechtigt, Informationen und Daten über den Käufer zu erheben, speichern, verarbeiten, nutzen und an Dritte zum Zwecke des Forderungseinzugs oder des ausgelagerten Debitorenmanagements zur Speicherung, Verarbeitung und Nutzung weiterzugeben.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

12.1. Erfüllungsort für alle sich aus Verträgen mit BAGR ergebenden Ansprüche ist der Sitz von BAGR.

12.2. Gerichtsstand ist ausschließlich Berlin; wir sind jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an seinem Geschäftssitzgericht zu verklagen.

12.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.